

mit ausreichender Begründung dem für ihn zuständigen Minister oder Staatssekretär zu übermitteln. Zur Stellung des Antrages bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist nur der Minister oder Staatssekretär berechtigt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzubringen.“

§ 8

(1) § 12 und Satz 2 des § 14 der bisherigen Fassung fallen fort.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Buchst. b, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 und § 15 Absätze 2 und 3 werden entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) derart geändert, daß es statt „Ministerpräsidenten der Länder“ heißt: „Vorsitzende der Räte der Bezirke“, statt „Staatliche Vertrags-

gerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt: „Staatliche Vertragsgerichte in den Bezirken“.

§ 9

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes im Gesetzblatt in geänderter Fassung und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen. /

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatliches Vertragsgericht
G r o t e w o h l M a s i u s
Vorsitzender

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Vom 1. Juli 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 11. Juni 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 854) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Juli 1953

Staatliches Vertragsgericht
M a s i u s
Vorsitzender

Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Aufgaben und Aufbau des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 1

(1) Streitfälle zwischen Vertragspflichtigen entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Aufgabe, die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Vertrags- und Plandisziplin zu festigen.

§ 2

Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in:

- a) das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken;
- c) die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft unterstehen.*

§ 3

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken werden mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

(2) Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

Zuständigkeit und Wirkungsbereich des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 4

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen und abberufen. Die Berufung zum Vorsitzenden an ein Staatliches Vertragsgericht in den Bezirken bedarf der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten werden von den zuständigen Ministern oder Staatssekretären ernannt.

§ 5

Die Vertragsgerichte in den Bezirken sind zuständig für

1. Streitfälle, bei denen die Vertragspartner zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert, des Streitgegenstandes;
2. Streitfälle, bei denen die Vertragspartner weder zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören noch dem gleichen Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 000,— DM in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, oder 10 000,— DM in sonstigen Streitfällen nicht übersteigt.